

Genossenschaft Säulistrom, Hausen am Albis ZH

Wegen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise gewählt; sie gilt gleichwertig auch für die weibliche Form.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen *Genossenschaft Säulistrom* besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff des schweizerischen Obligationenrechtes OR mit Sitz in Hausen am Albis ZH. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt - im Verständnis der gemeinschaftlichen Selbsthilfe - die Erstellung und den Betrieb sowie die Förderung und Unterstützung von Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere von Solaranlagen im Säuliamt.

Die Genossenschaft kann sich an Projekten und Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien erwerben.

Die Genossenschaft richtet aus den Einnahmen der Strom- und übrigen Energieverkäufe in beschränktem Umfang Rückvergütungen an ihre Mitglieder aus, sofern und soweit ihr dies die vorhandenen finanziellen Mittel gestatten. Massgebend für die Rückvergütungen ist der Strombezug der Mitglieder. Dabei steht der Fortbestand der Genossenschaft im Zentrum, und es muss gewährleistet sein, dass die Genossenschaft ihre finanziellen und sonstigen Verpflichtungen (inkl. Investitionen, Amortisationen, Bildung von Rückstellungen und Reserven usw.) ausreichend erfüllen kann.

Die Genossenschaft strebt keinen Gewinn an.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die bereit sind, den Genossenschaftszweck zu unterstützen, den Mitgliederbeitrag zu entrichten und sich verpflichten, mindestens fünf Anteilscheine zu CHF 1'000.00 zu zeichnen und zu übernehmen. Die Anzahl der Anteilscheine pro Mitglied ist nicht beschränkt.

Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Genossenschaftsvorstand zu richten.

Zur vorläufigen Aufnahme als Mitglied ist ein Beschluss des Genossenschaftsvorstandes erforderlich. Über die definitive Aufnahme als Mitglied beschliesst die nächstfolgende Genossenschaftsversammlung.

Personen, die sich um die Förderung der Genossenschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Genossenschaftsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 4

Die vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Anteilscheine bilden zugleich den Ausweis über die Mitgliedschaft. Die Anteilscheine werden an das Mitglied ausgehändigt, nachdem die entsprechende Einzahlung geleistet worden ist.

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b. Bei juristischen und öffentlich-rechtlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende eines Genossenschaftsjahres erfolgen.

Mit dem Tod eines Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Auf schriftliches Begehren an den Vorstand kann einer unter mehreren Erben anstelle des verstorbenen Mitgliedes in die Genossenschaft aufgenommen werden. Das Begehren muss innert zwölf Monaten nach dem Tod des Genossenschafters an den Vorstand gestellt werden. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, steht dem abgewiesenen Erben ein Rekursrecht an die nächstfolgende Genossenschaftsversammlung zu. Es gelangen in diesem Fall die Rekurs-Bestimmungen gemäss Artikel 6 zur Anwendung.

Artikel 6

Der Vorstand kann Genossenschaftler aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere bei

- a. wiederholten Verstössen gegen die Interessen der Genossenschaft, ihre Statuten oder Beschlüsse.
- b. nicht rechtzeitiger Beitragsleistungen unter Vorbehalt von Art 867 OR

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Genossenschaftsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides schriftlich beim Vorstand zu Händen der Genossenschaftsversammlung einzureichen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nicht etwas anderes entscheidet. Die Genossenschaftsversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Artikel 7

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied besitzt einen Anspruch auf eine zinslose Rückzahlung seiner Einlage, dagegen steht ihm kein Recht am übrigen Genossenschaftsvermögen zu.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert gemäss Jahresrechnung des Vorjahres unter Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalwert. Würde die finanzielle Lage der Genossenschaft durch eine oder mehrere Rückzahlungen soweit beeinträchtigt, dass deren Zweckerfüllung oder Fortbestand gefährdet wäre, kann die Genossenschaftsversammlung auf Antrag des Vorstandes die Rückzahlungsquote im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Die Rückzahlung kann nach Ermessen des Vorstandes auf längstens drei Jahre hinausgeschoben werden. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht auf Verrechnung zu.

Artikel 8

Die Mitglieder haben gegenüber der Genossenschaft diejenigen Rechte und Pflichten, die ihnen Gesetz, Statuten und allfällige Reglemente einräumen.

3. Organe

Artikel 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Die Genossenschaftsversammlung (GV)
- b. Der Genossenschaftsvorstand (GSV)
- c. Die Revisions- und Kontrollstelle (RST und KST)

A. DIE GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Genossenschaftsversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten sowie die Genehmigung von Reglementen
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Revisions- und Kontrollstelle
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
5. Beschlussfassung über die Rückvergütung von Strom- und übrigen Energieverkäufen an die Mitglieder
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerfolges
7. Beschlussfassung über die Verzinsung des Anteilscheinkapitals
8. Entlastung des Vorstandes
9. Die Verabschiedung des Jahresbudgets sowie die Erteilung von Finanzkompetenzen für einmalige Ausgaben von mehr als CHF 25'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 5'000.00
10. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Genossenschafter und den definitiven Ausschluss von Genossenschaftern
11. Beschlussfassung über die Herabsetzung von Rückzahlungsquoten nach Art. 7
12. Beschlussfassung über die Sitzverlegung und die Auflösung der Genossenschaft
13. Beschlussfassung über die geplanten, laufenden oder abgeschlossenen Projekte, insbesondere die Erstellung, den Betrieb, die Ausserbetriebnahme und Veräusserung von Anlagen.
14. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den GSV vorgelegt werden sowie über alle übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des GSV fallen.

Artikel 10

Die ordentliche GV wird vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft einberufen. Die GV wird mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und der Revisions- und Kontrollstellenbericht sowie bei Statutenänderungen der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Kalendertage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 11

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann durch den Vorstand und gegebenenfalls durch die Revisions- und Kontrollstelle erfolgen. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter dies verlangt oder, sofern die Genossenschaft weniger als 30 Mitglieder aufweist, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Artikel 12

Die Genossenschaftsversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Präsident oder der Vorstand in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

Jeder Genossenschafter hat ungeachtet der Anzahl Anteilscheine nur eine Stimme an der Genossenschaftsversammlung. Er kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch eine Drittperson vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Artikel 13

Soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die GV ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften der Stichentscheid des Präsidenten. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft und für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Genossenschaftsversammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

Vorbehalten bleibt Art. 889 OR.

B. DER GENOSSENSCHAFTSVORSTAND

Artikel 14

Zur Leitung der Genossenschaft wählt die GV einen Vorstand von wenigstens drei Mitgliedern, die ebenfalls Mitglieder der Genossenschaft sind. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar und von der Beitragspflicht befreit. Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälliger Reise- und Repräsentationsspesen. Ein massvolles Entgelt kann an Vorstandsmitglieder ausgerichtet werden, wenn diese Tätigkeiten wahrnehmen, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Artikel 15

Die GV bestimmt den Präsidenten; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Finanzkompetenzen des Vorstandes betragen – über die von der GV

Statuten Genossenschaft Säulistrom, Hausen am Albis ZH

bewilligten Projekte sowie das Jahresbudget hinaus - für einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Einstimmige schriftliche Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind gültig und sind ins Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

Artikel 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident oder der Vize-Präsident sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch den Vorstand für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig.

Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist der Vorstand berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen oder besondere Fachpersonen beizuziehen. Diesen gewählten Personen kommen beratende Stimmen zu.

Artikel 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Vorstandes oder die Revisions- bzw. Kontrollstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

C. DIE REVISIONS- UND KONTROLLSTELLE

Artikel 18

1. Die Genossenschaftsversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle. Diese hat Organfunktion.

2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- c. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Genossenschaftsversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Genossenschaftsversammlung wird diesfalls bis zum Vorliegen des Revisionsberichts über die Genehmigung der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes keinen Beschluss fassen.

4. Die Genossenschaftsversammlung wählt als interne Kontrollstelle zwei Prüfer für die Amtszeit von drei Jahren. Diese geben nach der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung eine Empfehlung zuhanden der GV ab. Die Kontrollstelle hat keine Organstellung. Sofern und solange eine zugelassene Revisionsstelle amtiert, kann auf die interne Kontrolle verzichtet werden.

4. Finanzen

Artikel 19

Die Finanzierung der Genossenschaft erfolgt durch:

- Genossenschaftsanteilscheine (GAS) von CHF 1'000.00

- Zinslose oder zinsgünstige Darlehen von Mitgliedern oder Dritten
- Hypothekendarlehen von erstklassigen schweizerischen Banken und Finanzinstituten
- Unterstützungsscheine (US) von CHF 100.00 oder ein Vielfaches davon
- Subventionen und Förderbeiträge (wie kostendeckende Einspeisevergütung KEV u.a.m.)
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate, à-fonds-perdu-Beiträge, Gönnerbeiträge
- Strom- und übrige Energieverkäufe, „Solarstrom-Rappen“ u.a.m.
- Mitgliederbeiträge, sofern sie durch die GV beschlossen werden
- Honorareinnahmen aus Beratungen und sonstigen Dienstleistungen
- Die erarbeiteten Mittel sowie das vorhandene Genossenschaftsvermögen

Anstelle von einzelnen Anteilscheinen können auch Anteilzertifikate über mehrere Anteile ausgefertigt werden.

Die ausgestellten Unterstützungsscheine dienen der Stärkung der Eigenkapitalbasis, begründen für sich genommen keine Mitgliedschaft und sind nicht rückzahlbar.

Das Fremdkapital der Genossenschaft (Darlehen und Hypotheken) darf nur ausnahmsweise und während längstens dreier Geschäftsjahre die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals der Genossenschaft bzw. die Hälfte der investierten Anlagekosten übersteigen (es gilt der jeweils tiefere Grössenwert von beiden). Die Laufzeit von Darlehen (ohne Hypotheken) muss mindestens drei Jahre betragen.

An Stelle oder teilweise an Stelle von Kapitaleinlagen können Genossenschafter auch Sacheinlagen einlegen. Die GV muss darüber informiert werden. Art. 833 Ziffer 2 und Art. 834 Absatz 2 OR bleiben vorbehalten.

Unterstützungsscheine ab einer Gesamtsumme von CHF 5'000.00 berechtigen zu einem namentlichen Eintrag bei einer der zu erstellenden Anlagen.

Artikel 20

Um voraussehbare Risiken und Gefahren für die Genossenschaft und deren Organe nach Möglichkeit einzuschränken, dürfen Baubeschlüsse für weitere Anlagen erst erfolgen, wenn mindestens dreissig Prozent (30 %) der geplanten Investitionssumme in Form von Eigenkapital oder sonstigen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gedeckt ist oder wenn die Rückzahlung von Fremdkapitalien (Darlehen und Hypotheken) entweder durch einen die Vollkosten (einschliesslich Amortisationen und Zinsen) deckenden Stromabnahmevertrag zum vornherein und über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage sichergestellt oder wiederum durch Eigenkapital oder sonstige, nicht rückzahlbare Zuschüsse gedeckt ist.

Für jede errichtete Anlage wird eine Eigenkapitaldeckung von mindestens fünfzig Prozent (50%) angestrebt.

Artikel 21

Der Reingewinn der Genossenschaft wird verwendet:

- Zur Förderung und teilweisen oder ganzen Finanzierung von Projekten im Bereich von erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie
- Zur Dotierung des Reserve- und evtl. weiterer Fonds sowie zur Bildung von Rückstellungen
- Zur Verzinsung des Genossenschaftsanteilscheinkapitals. Die Verzinsung ist – unter gebührender Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft – auf höchstens 6 % p.a. beschränkt

Statuten Genossenschaft Säulistrom, Hausen am Albis ZH

Artikel 22

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationsrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Das Rechnungsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 23

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsblatt. Mitteilungen an die Genossenschaft erfolgen in schriftlicher Form.

Artikel 24

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, danach sind Anteilscheine zurückzuzahlen, jedoch höchstens zu deren Nominalwerten.

Ein allfälliges verbleibendes Vermögen ist zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, insbesondere auf dem Gebiet von erneuerbaren Energien, zu verwenden. Der Entscheid hierüber steht der GV zu.

Artikel 25

Die GV kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Vorstand durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Artikel 911 ff OR.

Artikel 26

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 03. Februar 2011 angenommen und treten sofort in Kraft.

Für die Genossenschaft Säulistrom

Hausen am Albis ZH, 11. Mai 2011

.....
Der Präsident

.....
Ein weiteres Mitglied des Vorstandes